

Der Historiker Fritz Ernst

Von Ernst Müller

Am Beginn seiner schriftstellerisch-historischen Veröffentlichungen und auf der Höhe der Beherrschung seiner drei Arbeitsgebiete ist Professor Fritz Ernst wenige Tage vor Weihnachten mit 59 Jahren in Heidelberg aus dem Leben geschieden. Es kann nicht meine Aufgabe sein, die Lehrtätigkeit des Professors für mittlere und neuere Zeiten, seit 1937 in Heidelberg, von 1932 bis 1937 als Privatdozent in Tübingen, zu würdigen; und erst recht nicht bin ich imstande, das Ganze der Publikationen Fritz Ernsts zu überschauen und zu beurteilen. Ernst hat etwa vier Fünftel seiner Publikationen bei Kohlhammer herausgebracht, er fungierte unter anderem als Herausgeber der Kohlhammerschen wissenschaftlichen Taschenbuchreihe „Urban-Bücher“ und der Zeitschrift „Die Welt als Geschichte“.

Der Hauptteil seiner Veröffentlichungen besteht aus landesgeschichtlichen Arbeiten: „Die wirtschaftliche Ausstattung der Universität Tübingen in ihren ersten Jahrzehnten“, „Eberhard im Bart“ (Habilitationsschrift unter Johannes Haller), „Viktor Ernst“ (Würdigung des Vaters), „Johannes Haller“ (Würdigung des Lehrers 1949), 1958 gab Ernst den größten Teil des Nachlasses des Generals Walther Reinhardt heraus (1872 in Stuttgart geboren, erster Chef der Heeresleitung der Weimarer Republik und letzter preußischer Kriegsminister). Von landesgeschichtlicher Bedeutung war auch Ernsts Festrede aus Anlaß des 500-Jahr-Jubiläums des Württ. Landtags im Großen Haus der Staatstheater zu Stuttgart 1957. Seine letzte Äußerung zur Landesgeschichte steht in dem Dokumentationsband „Baden-Württemberg“ 1963.

Gegen seine landesgeschichtlichen Arbeiten steht nur eine einzige größere Publikation aus dem Bereich der mittelalterlichen Geschichte: „Das Reich der Ottonen im 10. Jahrhundert“ in Gebhardts Handbuch der Deutschen Geschichte 1954. Indem Ernst sein Forschungsinteresse der neueren und neuesten Geschichte zuwandte, war ein Dilemma kaum zu vermeiden. Wie weit es den Historiker, der methodisches Arbeiten nach Urkunden bei Johannes Haller gelernt hatte, in Konflikte brachte, zwischen mittelalterlicher und neuerer Geschichte wählen zu müssen, kann hier nicht untersucht werden. Ich vermag nach meinen Kenntnissen nur das eine zu bemerken, die Schriften „England und Indien“ (1938) und die 1963 bei Kohlhammer erschienenen Vorlesungen über „Die Deutschen und ihre jüngste Geschichte“ sind methodisch nicht viel anders aufgebaut als Ernsts wissenschaftlich strengstes Werk „Eberhard im Bart“! Es geht dem Verfasser stets um eine verständliche und flüssige Darstellung. Nachweise, Literatur und Kontroversen sind in die Anmerkungen verbannt. Vorbild: Hallers Gründungsgeschichte der Universität Tübingen und die geschichtlichen Teile

von Viktor Ernsts Oberamtsbeschreibungen von 1909 bis 1930 (Urach, Tettnang, Riedlingen, Leonberg).

Vom Vater besonders hat er den nüchternen, unpointierten knappen Stil, wenn nicht geerbt, so doch übernommen und an ihm gelernt. In den Haupttexten und ihren Kapiteln begegnen wir nie einem moralisierenden Pathos, einer im vorweg vorgebrachten Leitidee oder gedanklichen Spekulation, einem Eifer zu rügen oder zu loben. Die Sache selbst soll reden und für sich überzeugen. Zur Sache gehören aber nicht bloß die trockenen Urkunden, Fakten, Ereignisse, Jahreszahlen, Handlungen, geschichtliche Verläufe nach der Zeittafel, vielmehr will der Gelehrte zeigen, warum es zu Ereignissen der verschiedensten Art kommt. Warum etwa die Weimarer Demokratie sich mit der Kriegsschuldfrage und der Dolchstoßlegende herum-schlagen muß.

Der Historiker bemüht den verstehenden Psychologen, was unter anderem auch ein Einfluß der Heidelberger Tradition von Karl Jaspers ist. Geschichte wird von Männern, ihren Leidenschaften, ihrem Ehrgeiz, ihrer Klugheit, ihrer Ruhmsucht, ihrem Mut oder ihren charakterlichen Mängeln, ihrem Bildungsgrad, ihren Minderwertigkeitsressentiments oder was man auch nennen mag, insoweit gemacht, als sie Veränderungen bestehender Verhältnisse zur Wirkung hat.

Im Kaiserreich der Konstitutionellen Monarchie, wenigstens am Vorabend des ersten Weltkriegs, hatte der sich absolut gebärdende Monarch, der Kaiser der einsamen und verwirrenden Entschlüsse, längst abgedankt, die herrschende Gesinnung brachten je länger je mehr die konservative Mehrheit im Reichstag zum Ausdruck, der Reichskanzler und das straff gehaltene Beamtentum. Indessen die aristokratische Ordnung mit Beamtentum und Offizierskorps war nicht mehr unbestritten, die Liberalen und die Sozialdemokraten opponierten ständig gegen das Regieren von oben und vom Militär her. Die deutsche Jugendbewegung erhob den Vorwurf, das Kaiserreich sei ohne eigene kulturelle Ideen. Die Linke argumentierte mit dem Vorwurf eines Klassenstaates und einer Klassenjustiz. Doch beide Gruppen bildeten eine Minderheit, die Mehrzahl der Deutschen war von einem stolzen Geschichtsbewußtsein erfüllt, daß ihr Reich unter allem vergleichbaren, besonders aber im Vergleich zur französischen Nachbarrepublik und zum englischen Parlament in jeder Beziehung das Beste vom Besten sei.

Daß aber eine derartige weltfremde Selbstüberschätzung, wie sie 1911 im Schwange war, nicht vom Goethe-Schiller-Deutschen, sondern vom materiellen Erfolgsdeutschen des kaiserlichen Imperialismus geprägt war, das bedingte dann die Vorgänge nach dem Zusammenbruch und der Kapitulation des Heeres im November 1918. Die Deut-

schen verstanden nicht, daß ihr Erfolgsdenken eine radikale Niederlage erlitten hatte. Gewiß, der Kaiser hatte keine Schuld am Krieg, er hat ihn nicht gewollt, aber er spielte doch die Rolle einer Schicksalsfigur, insofern die Bundesfürsten seit 1870 an Bedeutung und Einfluß progressiv verloren hatten.

An seiner Person läßt es sich zeigen, daß sie, groß geworden in einer Art Haßliebe gegen Bismarck und die Sozialdemokratie, den schweren Belastungen, die der Krieg brachte, nicht gewachsen war. Sein Verhalten im Jahre 1918 hat die Deutschen moralisch am tiefsten getroffen, die konstitutionelle Monarchie wäre nicht gestürzt worden, wäre der Kaiser an der Spitze seiner Truppen von der Front ins Reich zurückgekehrt, hätte er mit den Linken eine parlamentarische Regierung gebildet. Dafür haben wir zwei gewichtige württembergische Zeugen: den General Groener, Nachfolger Ludendorffs, und den General Walther Reinhardt. Die Unfähigkeit Wilhelms II., konstitutionelles Regieren zu Ende zu denken, ungefähr nach württembergisch-badischem Vorbild, kostete ihn den Thron und ermöglichte es den Sozialdemokraten, die Republik auszurufen, um die Einheit des Reiches zu retten. Es ist nun mehr als selbstverständlich, daß die Linke, des Kaisers treueste Söhne im Krieg, daß der im Kaiserreich so verachtete „vierte Stand“ in der Republik auf parlamentarischer Grundlage wenigstens zur Entschädigung die schon vor dem Krieg eingebrachten Forderungen reichsgesetzlich machte: Streikrecht, Achtstundentag, Gewerkschaftsbildungen, Verbesserungen der Volksschulen u. dgl. Die von der kaiserlichen Regierung ausgeschlossene Linke ist nun wichtigste Stütze der Republik geworden. Wieder waren es drei Südwestdeutsche – Groener, Reinhardt und Fritz Ebert –, die durch die Zusammenarbeit des Heeres mit der Regierung das Reich in seiner Einheit am Leben erhielten und die Fundamente für den Neubau schufen.

Ernst behandelt etwa die extremen Kämpfe um die Novemberverbrecher, die Dolchstoßlegende, die Kriegsschuldfrage, das Versailler Diktat als Oberflächenphänomene einer nicht bewältigten Vergangenheit. Die Deutschen suchten Schuldige und Sündenböcke unter ihresgleichen. Die eigentliche Ursache: die Deutschen waren politisch noch nicht reif für eine parlamentarische Demokratie. „Die Weimarer Republik ist nicht an ihrer Verfassung zugrunde gegangen, sondern an Schwächen einzelner führender Kreise und Persönlichkeiten, die allerdings dann in der Verfassung kein Korrektiv fanden.“ Elly Heuss-Knapp wird zitiert: „Das deutsche Volk wälzt sich wie ein Fieberkranker einmal nach rechts, einmal nach links, in dem Glauben, so sei es leichter zu ertragen, ... aber das Fieber sitzt im Blut.“ Man streitet um Festsche und Symbole (Flaggenstreit, Hakenkreuz am Stahlhelm, Hammer und Sichel, Schwarz-Rot-Gold) und stärkt damit das Mißtrauen der Sieger und schwächt den Staat.

Noch stärker verwendet Ernst in seiner Darstellung des Dritten Reiches und der Heraufkunft Hitlers die Me-

thode, das Volk zum Subjekt geschichtlicher Vorgänge zu machen (im Gegensatz zur marxistischen Geschichtsschreibung, wo das Proletariat lediglich durch die sozialen Verhältnisse geschichtsbewußt handelt).

Das geschichtlich Bedeutsame im Fall Hitlers erkennt der Historiker wiederum psychologisch. Hitler macht keine Politik, setzt keine Tradition fort, sondern operiert mit Propaganda und Demagogie, die im Bereich des vernünftigen politischen Lebens der Deutschen etwas völlig Unbekanntes gewesen sind. Propaganda heißt Perversion überkommener Werte, Erniedrigung des traditionellen Gefühlsbereiches in die Region des Rausches, der Ekstase, der vernunftlosen Irrationalität.

Indem die Demokratie verleumdet wird, wird sie gelehnet und ausgeschaltet. Propaganda heißt Mißbrauch und impliziert Terror, der psychologisch gesehen Narkose ist, durch die das Volk von einem Hypnotiseur in den Zustand einer gelähmten amorphen Masse unter Selbstaufgabe seines geschichtlichen Bewußtseins gebannt wird. Selbst die Intellektuellen können sich nicht dem Sog entziehen: Ernsts Lehrer Friedrich Meinecke, die Schwäche der Weimarer Demokratie erkennend, fordert 1926 für die Jugend „heroische Ziele“, die besser seien als vorsichtiger Skeptizismus. Mit dem Appell an den Heroismus einer fiktiven Edelrasse errichtet Hitler die neue Wehrmacht, entbindet er nationale Glaubenskräfte von unvorstellbarer Wirkung. Selbst ein Johannes Haller sieht zuerst in Hitler Morgenröte des Deutschen, würdige Fortsetzung Bismarckschen Geistes, bis ihn 1939 eines anderen belehrt. Ernst bemerkt richtig: Hitler ist unterschätzt worden. Er zitiert Theodor Heuss: „ich habe in meinem Hitlerbuch vom Jahre 1932 mit meiner These von einem Landsknecht und Abenteurer, einem ungebildeten Condottiere das Phänomen Hitler nicht in der Tiefe seiner geschichtlichen Wirkung getroffen.“ Die spätere Ausflucht, man habe es mit einem Wahnsinnigen zu tun, ist offensichtlich Fehlleistung erwachenden Schuldbewußtseins und zieht vor Studenten des Jahres 1962 nicht mehr, die den Kopf schütteln und zu den Älteren sagen: uns wäre das nicht passiert.

Ernst diagnostiziert darum tiefer: Hitlers Erfolge beruhen auf der meisterhaft geübten Taktik des Hasses und der Lüge. Wer nicht für mich ist, ist wider mich. Geltende Moral wurde aufgelöst in das Politikum Freund-Feind.

Als 1939 der Krieg ausbrach, war in Wirklichkeit das deutsche Volk aufs tiefste in seiner Masse gespalten und ohne Kontakt zu seinem Führer, die noch 1936 geglaubte und bejubelte Gefolgschafts-Einheit war zerbrochen. Im Unterschied zum ersten Weltkrieg zogen die Truppen ohne Begeisterung und ohne das Bewußtsein, ein Reich verteidigen zu müssen, in den Krieg. Aus Feldpostbriefen vernahm man immer wieder die Grundhaltung: wir kämpfen und halten aus, um nicht selbst getötet zu werden. Heldentöne und Treueschwüre gab es nur in den Wehrmachtsberichten und auf Parteikundgebungen. Von den Grausamkeiten der Hitlerschen Elitetruppen wußte

der Reichwehrsoldat so gut wie nichts. Mit der Katastrophe ging auch das hochgetriebene Geschichtsbewußtsein der Deutschen zugrunde. Überleben war alles. Die Gefahr der Selbstbemitleidung ergriff das Volk, als besonders die Amerikaner den Fehler begingen und ihre Säuberungsaktion auf der These durchführten, das deutsche Volk und Hitler seien eine Einheit. Amerikanische Psychologie hatte in diesem Komplex völlig versagt. Nun wurde das Volk noch einmal und gefährlich gespalten: Denunzianten, Heuchler, Pharisäer sahen ihre Zeit gekommen, die Schuldfrage, die Frage, wer Nazi war und nicht war, ist bis zu diesem Tage nicht zur Ruhe gekommen. Wir stehen noch mitten in unbewältigter Vergangenheit.

Die Frage ist, ob das Volk die seit 1949 geschaffene parlamentarische Demokratie akzeptiert und begriffen hat? Die Verfassung wurde konzipiert unter dem Eindruck der Endjahre der Weimarer Republik und dem Eindruck des Nationalsozialismus. Man hat also bewußt die Weimarer Konzeption und ihr Vielparteiensystem ausgeschaltet. Der Kanzler bekam eine überragende Stelle, er ist praktisch nicht mehr zu stürzen. Das viel diskutierte Grundgesetz hat versucht, das Individuum gegen den Staat zu schützen. In der Praxis stellten sich Schwierigkeiten ein, die das Funktionieren der Demokratie vom Grundgesetz her erschwerten und hemmten. Es wurde wieder von oben regiert mit einer immer stärkeren Ministerialbürokratie, die parlamentarische Gesetzgebung war zu langsam und schwerfällig, was zu einer gefährlichen Diskrepanz zwischen den allgemeinen Lebensformen des Volkes und Regierung und Parlament führte.

Die Generation, deren Grunderlebnis Hitler war, und die jüngere, für die er nur nichterlebte Geschichte ist, haben zwangsläufig ein verschiedenes Geschichtsbewußtsein. Die Niederlage hat das Problem gestellt, das wir zu lösen haben: den Bürgerstaat im gemeinsamen Vaterland.

Sagt man statt Problem: Schicksal und Geschichte, so denkt man in Geschichtsvorstellungen von Fritz Ernst. Der Schüler von Johannes Haller hält nicht viel von zwingenden notwendigen wirtschaftlichen, sozialen oder auch politischen Verhältnissen und Systemen. Geschichte machen immer Männer, die aus vorgegebenen Verhältnissen kraft ihres Genius Verhältnisse ändern und damit geschichtliche Bedeutung haben. Wir haben das an der Wertung Wilhelms II. und Hitlers gesehen.

Hallers Papstgeschichte bildete dafür das verehrte Vorbild. Das Papsttum ist für Haller eine Idee. Verwirklicht haben diese Idee aber nur große Päpste. Ihre Größe wäre nie Geschichte geworden, hätten die germanischen Völker im Hohen Mittelalter dem römischen Bischof die Gefolgschaft verweigert. Die Person des Papstes (nicht die Idee) stand bei Franken und Deutschen in der Stellvertreterschaft des Himmelsherrn und Königs, des heiligen Petrus. Der deutsche und fränkische König führte in vorbehaltlosem Gehorsam gegen den höheren himmlischen Lehnsherrn jeden Krieg gegen Heiden und Ketzer, der

zur Ehre des heiligen Petrus zu führen war. Gregor VII. nannte dies hochpolitisch „militia S. Petri“. Das hat zunächst nur indirekt etwas mit dem Christentum zu tun, das stammt aus germanischen Vorstellungen und ist von Haller als Politikum ersten Ranges gedeutet worden. Weltgeschichte machen im Hohen Mittelalter nur die Päpste, ein Gregor VII., ein Innocenz III., ein Bonifaz VIII. Ernst bemerkt dazu in seiner Haller-Würdigung: „Den Nährboden für das Wirken dieser Päpste bildet das christliche Germanien vom 7.–9. Jahrhundert und Frankreich vom Ende des 11. Jahrhunderts an.“

Gewiß – eine solche Betrachtungsweise wie die Hallers ist einseitig, aber man kann nicht abstreiten, daß sie für den Historiker die wichtigste ist, sofern Geschichte es immer zu tun hat mit Individuen, Macht, Menschenführung, und im Kern eben Politik ist. Geschichte in Kulturgeschichte aufzulösen, wie das etwa Huizinga getan hat, geht insofern an der Sache des Geschehens vorbei, als Kultur, etwa Wissenschaft und Kunst oder Dichtung, in allen großen Epochen die politische Geschichte wieder gespiegelt hat. Haller selbst lieferte dafür aus seinem Nachlaß ein bis heute noch kaum gewürdigtes Beispiel aus der Schule Jacob Burckhardts, dessen Beisetzung der junge Privatdozent in Basel erlebt hat, in seinem großartigen Buch über Dante. Kultur ist für Haller und Ernst Versuch einer Sinngebung der politischen Geschichte. Ordnung innerhalb eines Staates ist ohne Geschehen nicht zu realisieren. Im Handeln und Tun geschieht Veränderung von Überliefertem und Gültigem. Die Frage, ob die handelnden Individuen der Geschichte im Auftrag eines Weltgeistes oder als Werkzeuge von Verhältnissen handeln, ist nicht geschichtlicher, sondern spekulativ-philosophischer Natur. Das Wißbare wird auch überschritten, wenn der Historiker sich als der Geschichte vorausschauende Prophet gebärdet (Hegel, Marx, Spengler). Was wissenschaftlich feststellbar ist, liegt in engen Grenzen. Es bewegt sich nicht in den Kategorien von Zufall und Notwendigkeit, sondern, wie Haller einmal ausführte, in den Kategorien von Ursache und Wirkung, also in einem rational einigermaßen gesicherten Denkraum, und läßt für die Freiheit jederzeit Spielraum. Wieviel nicht verwirklichte Geschichte aus einem immer lückenhaft überlieferten Urkundenbestand herauszulesen ist, das faßt Ernst unter dem Begriff des Schicksals zusammen. In den älteren Zeiten sind es die Schicksale der Fürsten, in den neueren Zeiten Völker-, Nation- und Staatenschicksale, für die Deutschen immer auch Reichsschicksale.

Modell eines landesgeschichtlichen Schicksals. – Ernst begann seine wissenschaftliche Laufbahn mit einer Monographie über Eberhard im Bart (1445–1496). Ein handelndes Individuum, ein Graf ist sein Thema. Die spätmittelalterliche Zeit ist Folie für einen ausnehmend politisch begabten Fürsten. Wie erlebt er seine Zeit, wo verändert er sie? Mit diesen Fragen ist das geschichtliche Interesse Ernsts umschrieben.

Die Hilfsmittel, eine umfassende Kenntnis der Urkunden stehen ihm 1932 fast zur Gänze zur Verfügung.

Wir fragen, wo erforschte Ernst Neuland? Methodisch darin, daß er zuerst das Land und seine Organisation beschrieb, wie es zwischen 1450 und 1495 aus den Quellen erhoben werden konnte. Das war genau die Methode von Viktor Ernsts Oberamtsbeschreibungen, nun übertragen auf ein Territorium. Die Statistik hat das erste Wort, sie legt Grundlagen, die unentbehrlich für das Verstehen politischen Handelns sind. Der Herr ist Landesherr, nicht etwa Fürst unter Fürsten und Gefolgsmann des Kaisers. Mehr als die bayerischen, pfalzgräflichen, badischen und habsburgischen Anrainer ist der Württemberger an sein Land verantwortlich, durch das er Autorität und Macht hat. Das ist württembergische Besonderheit, wie wir noch sehen werden. Grenzen, wie heute, hatte ein Land im Spätmittelalter nicht. Zum Land zählten Städte und Dörfer, auch Klöster, in denen der Graf Hoheits- oder Schirmrechte ausübte. Nur ungefähr treffen geographische Umschreibungen einen zusammengehörenden Komplex. Da war ein Kerngebiet zwischen den Mündungen der Fils und der Rems. Von diesem Kern erfolgten etwa seit 1250 Vorstöße nach allen Richtungen. Im Süden war der alte römische Alblimes bis gegen die Donau erreicht. Im Westen saßen die Grafen in den Schwarzwaldtälern der Enz und der Murg. Im Norden versuchte Eberhard nach Beilegung der Zwistigkeiten mit der Pfalz einen Landgraben anzulegen, der südlich von Heilbronn verlief. Im Osten war das Gebiet der Reichsstadt Gmünd bei der württembergischen Lorch Grenze, im Südosten galt Göppingen als Grenzstadt gegen das Ulmische. Gänzlich vom gräflichen Hoheitsgebiet eingeschlossen waren die kleinen Territorien der Reichsstädte Eßlingen und Reutlingen, weil der Stadt hatte kaum einen größeren Hof. Die Städte waren Ackerbürgerstädte und hatten noch kein eigentliches städtisches Leben entwickelt. Im Vergleich zu Sachsen und Tirol besaß das Land keine Bergwerke und damit keine natürlichen Einnahmequellen.

Im Südwestverkehr bildete es ein typisches Durchgangsland nach Norden zur Frankfurter Messe, nach Osten zur Nördlinger Messe. „Aus diesem Verkehr ziehen die Grafen große Summen. Er richtet sich ganz nach der Messezeit: im Frühjahr und im Herbst geht es wie eine Welle durch das Land, besonders die Straße von Ulm herab ist dicht bevölkert; in der übrigen Zeit ist der Fernverkehr unbedeutend.“ Zum Vergleich: 1482 betragen die Einkünfte weniger als die des noch nicht geteilten Kurfürstentums Sachsen und bedeutend mehr als die der Mark Brandenburg. Der Truppenmacht nach, falls wir die Matrikeln des 15. Jahrhunderts zum Vergleich nehmen, steht Württemberg hinter der Pfalz, Tirol, Vordere Lande und dem Kurfürstentum Brandenburg, übertrifft aber um das Doppelte den Landgrafen von Hessen und das badische Kontingent. Um 1480 indessen

stehen Bayern und die Pfalz, also der Kern der Wittelsbacher, an der Spitze aller schlagkräftigen Heere.

Im Kapitel „Organisation“ vermag Ernst, sich stützend auf Viktor Ernsts Forschungen, die soziale Stellung der sogenannten Vögte und Keller (Finanzleute), die über die Ämter gesetzt sind, näher zu bestimmen. Es sind keine Beamte in unserem heutigen Sinn, vielmehr Unternehmer, die die Einkünfte und Ausgaben ihres Amts selbständig verwalten. In unserem Zeitraum stammen fast alle kleineren Vögte aus dem städtischen Bürger-*Patriziat*, heiraten aber oft Adelige, nur die „*Obervögte*“ sind vom Adel und gelten als Räte. Als Vertreter der Herrschaft gehören sie der reichen Oberschicht an (der Ehrbarkeit), fungieren als Befehlshaber im Kriegsfall, in Friedenszeiten als Gerichtsherren, sind oft auch Schultheißen ihrer Stadt oder nehmen die Rechte des Grafen gegenüber einer Klosterherrschaft wahr. Bei ihrem Amtsantritt müssen ihnen städtische und dörfliche Untertanen huldigen.

Verhältnis zum Adel. – Viel loser als die Vögte ist der Ritteradel, der sehr zahlreich im Land sitzt, an die Person des Grafen gebunden. Adelige haben vom Grafen ein abgabefreies Lehen bekommen, durch das sie vertraglich in dessen Dienstabhängigkeit getreten sind. Das Lehen ist ihr Eigentum, wie ja auch der Graf selbst bei seinem Regierungsantritt das Land vom Kaiser zu Lehen erhalten hat. Nach dem Lehenrecht können Lehen im Streitfall vom höheren Lehensherrn eingezogen werden. Dies tritt dann ein, wenn der Ritter eigene Interessen verfehlt, die denen des Grafen zuwiderlaufen.

Im Gewohnheitsfall bindet aber den Adel mehr als das Lehenrecht ein natürliches Schutzbedürfnis an den Grafen. Der reichere Adel investiert einen Teil seines Vermögens in das Land, er tritt dem immer geldbedürftigen Landesherrn als Bürge gegenüber und bekommt dafür Zinsen bzw. Dienstgeld. Dafür führt Ernst viele Aktenbeispiele an. Der Adel achtet darauf, daß die Finanzen des Landes immer soweit in Ordnung sind, daß seine Bürgschaften nicht verloren gehen, daß auch außergewöhnliche Belastungen sein angelegtes Vermögen nicht gefährden. Der ärmere Adel, der auf Versorgung ausging, bleibt auf Gedeih und Verderben mit den Finanzen des Landes verbunden, der reichere zieht sich im Notfall vom Landesdienst zurück. Wir verstehen darum die leidige Tatsache, daß beim Tübinger Vertrag vom Jahre 1514 die Ritterschaft als Korporation sich selbst ausschloß, da sie nicht das geringste Interesse hatte, sich an der Schuldentilgung des verschwenderischen Hofes des jungen Herzogs Ulrich zu beteiligen. Ulrich hatte auch dem landsäßigen Adel gegenüber das hohe Vertrauen seiner Ritterschaft, das Eberhard klug erworben hatte, endgültig verwirkt. 1514 zeigte deutlich, daß der Adel auf seine Dienstbarkeit gegen den Landesherrn verzichtete, er überließ das Regieren den bürgerlichen Städten und den herzoglichen Regierungsräten.

Wir sagen „Regieren“. Was heißt das? Eberhard ist der erste Württemberger, der den bedeutenden Adel nicht nur an den Hof gezogen hat, sondern ihm auch Mitregierungsrechte übertrug. *Ratskollegien* gab es in Württemberg seit 1419, als die Grafenwitwe Henriette von Mömpelgard für ihre zwei unmündigen Söhne eine Vormundschaft einsetzen mußte. Aber erst Eberhard hat aus den Räten beamtete Diener mit Regierungsfunktionen gemacht. An der Spitze der „Regierungsräte“ stand der Landhofmeister, für Hofverwaltungssachen gab es einen Haushofmeister. Sie führten die Geschäfte während der öfteren Abwesenheit des Grafen auf Reisen zum Besuch befreundeter Fürsten oder der Reichstage, die in unserem Zeitraum häufig tagten. Aber sie waren auch die diplomatischen Gesandten des Grafen in Schiedsmissionen mit verfeindeten Fürsten oder beim Kaiser. Da Regieren gleichbedeutend ist mit Verwalten, bekommt der Kanzler, der Vorsteher der Kanzlei (Landschreiberei), des Ortes, wo die Beschlüsse des Grafen und seiner Räte ausgefertigt wurden, diejenige Bedeutung, die Kanzler und Kanzlei nicht mehr verlieren sollten. Seit 1485 etwa steht die Kanzlei an demselben Ort, wo sie heute noch steht, am alten Schloßplatz zu Stuttgart.

Für den Kanzler und Landschreiber in der Funktion des Rechnungsführers holt der Graf meistens gebildete Bürgerliche heran. Bei allen diesen Einrichtungen handelt es sich aber noch keineswegs um fixe Behörden oder Kollegien. Man kann von einem persönlich ausgewählten Rätekollegium sprechen, das den Grafen in anstehenden politischen Entscheidungen berät.

Landhofmeister sind meistens einflußreiche und erfahrene Adelige, die in ihrem eigenen Lehen vermögend geworden sind, wie Hans von Bubenhofen (Jänichen hat in der Balingen Kreisbeschreibung den Aufstieg dieses Rittergeschlechts beschrieben), ritterlich präsentieren konnten, auf Hoftagen geschickt die Sache ihres Dienstherrn zu verteidigen wußten und bei Verhandlungen auf Reichstagen mit ihren Adelskollegen anderer Fürsten bekannt waren und das diplomatische Geschäft verstanden. Von 1491 an ist Graf Hugo von Werdenberg, bisher Kaiserlicher Rat, Führer des im Georgenschild geeinten Adels und Mitbegründer des „Schwäbischen Bundes“, des Grafen Landhofmeister. Dieser Landhofmeister war gar kein Lehensmann Eberhards, er verwaltete ein eigenes, wenn auch kleines Territorium (Sigmaringen). Trat er gleichwohl in Württembergs Dienst, so bedeutet das Freundschaft zu Eberhard, dessen Politik im „Schwäbischen Bund“ er so am besten unterstützen konnte.

Ernst will zeigen, daß ein spätmittelalterlicher Graf sein Land nicht mehr allein regiert, daß seine Bedeutung wesentlich davon abhängt, ob es ihm gelingt, benachbarte Adelige, die gleiche Interessen haben wie er selbst, für Dienste in seinem Land zu gewinnen. In solchen Vorgängen erfassen wir die Umwandlung eines Landes in ein Gebilde, das man dann im 16. Jahrhundert Staat nennt. Der Graf und seine Räte sind nun der Ausdruck für das Regieren. Der Urkundenbestand läßt es nicht

zu, die Tätigkeiten der Räte wie Dietrich von Weiler, Dietrich Spät, Georg von Ehingen, Hermann von Sachsenheim im einzelnen zu verfolgen. Gewiß ist nur, daß sie Eberhards Politik und Verwaltung berieten und ausführten und damit wesentlich dazu beitrugen, das Ansehen der Grafschaft im Südwesten und im Reich zu erhöhen.

Wir bemerken nebenbei die freilich unter Fürsten dieser Zeitepoche allgemeine Erscheinung: zu den Räten zählen auch bürgerliche Gelehrte, die der Graf ständig an seinen Hof zieht, die wie die beiden Vergenhans Juristen und Geschichtsschreiber oder wie Johannes Reuchlin Sprach- und rechtskundige Humanisten sind, die der Graf entlohnt für geschickt formulierte politische Aufträge, als deren Urheber aber er selbst zu gelten hat.

Man hat Eberhard schon den ersten Intellektuellen unter den württembergischen Landesherren geheißt. Dabei ist aber zu bedenken: Bildung steht im Dienste der Diplomatie, der Staatsführung, der Verantwortung des Regierens unter den platonischen Idealen der Gerechtigkeit, des Friedens und der Ordnung. Diplomatie war Mittel zum politischen Zweck.

Indessen, gebildeter Adel war etwas Neuartiges. Dem Herkommen nach schloß bis zu Eberhards Zeiten standesgemäße Erziehung Lateinkenntnisse, gelehrte Beschäftigung mit Geschichte oder Theologie aus. Wenn größere Herren außer bei Turnieren und beim Jagen in ihren Forsten ein Mehreres tun wollten, gingen sie in unserer Epoche – der Burgunder Hof gab die Initiative an – auf Kavaliereise ins Heilige Land. Auch der 23jährige Eberhard nahm die bekannte Route über Venedig und zurück über Neapel und Rom mit erlesener Ritterschaft. Der Hauptzweck war: Vorstellung bei den Mächtigen und beim Papst. Wenn dabei Neigung zu Literatur und Wissenschaft entdeckt wurde, zeugt das von Ungewohntem, einem Ungenügen an der Tradition, einem Eifer, den besonders Naukler rühmt, mitreden, mitdenken zu können, was in den Sphären des Geistes das Zeitalter bewegte. Der Graf hatte den Ehrgeiz, es einem Albrecht Achilles gleichzutun und dabei in den ritterlichen Tugenden weiterhin unter den Ersten des Reiches zu glänzen. Das ist seine „Bekehrung“ (*conversio morum*), von der sein Rat Naukler berichtet.

Der wiedervereinigte Staat. – Wir deuteten schon an, Ernsts Monographie stehe unter dem Leitmotiv der Schaffung eines Staates. Folgerichtig erscheint dann die „Aufrichtung und Erhaltung der württembergischen Einheit“ im Mittelpunkt der innerpolitischen Tätigkeit des Grafen. Seit 1442 gab es in der Grafschaft zwei Residenzen, Urach und Stuttgart, zwei Hofhaltungen, zwei Grafen mit ihren Räten und Städten, zwei Vertretungen auf den Reichstagen, zwei Reichslehen. Wie im Hause Habsburg, wie im Hause der bayerischen Wittelsbacher war auch in Württemberg nach den althergebrachten Regeln der Gleichberechtigung der Brüder der Gesamt-

besitz geteilt worden. Einzig in der Markgrafschaft Baden und im Hause Brandenburg hatten im 15. Jahrhundert tüchtige Fürsten durch Schaffung von Hausgesetzen den überkommenen Besitz unter einer Hand vereinigt gehalten. Badens Einheit jedoch zerfiel 1517, die kleinen Stücke blieben bis 1771 den Linien Pforzheim-Durlach und Baden-Baden vorbehalten.

Die Teilung setzte die aus Mömpelgard stammende Henriette nach dem frühen Tod ihres Gemahls durch für die zwei Söhne Ulrich und Ludwig. Ulrich bekam den Osten des Landes, das Kernland mit Stuttgart, der damals größten Stadt des Landes. Die Grenze begann im Norden am Neckar und teilte Ulrich Lauffen, Marbach, Waldenbuch und den Neuffen zu; vom Neuffen lief sie an der Alb nach Osten bis an das Helfensteinische Gebiet von Wiesensteig. Was westlich dieser Linie lag, gehörte Ludwig, so die Albhochfläche, Urach, Tübingen, die Nagoldstädte bis gegen Norden Brackenheim, Güglingen. Geteilt wurden gleichfalls die Klostervogteien und die Lehen.

Ludwig ist vierzigjährig 1450 gestorben. Er war mit Mechthild von der Pfalz, der Schwester des fehdelustigen Friedrich von der Pfalz, verheiratet. In zweiter Ehe mit Albrecht von Österreich, dem Bruder Kaiser Friedrichs III. vermählt, residierte Mechthild in Rottenburg, dem Verwaltungssitz der Grafschaft Hohenberg, die zu Albrechts „Vorderen Landen“ (Sitz Freiburg) gehörte. Da die zweite Ehe kinderlos blieb, da von den Ludwigssöhnen nur Eberhard für eine Erbfolge des Uracher Teils in Frage kam, entspann sich ein Vormundschaftsstreit zwischen Ulrich-Stuttgart und Mechthilds Bruder Friedrich von der Pfalz. Die Uracher und Stuttgarter Räte beschlossen in einem Tag zu Leonberg – die pfälzische Partei war nicht erschienen – 1457, Ulrich in die Vormundschaft einzusetzen, nachdem sich Urach seit 1450 sowohl gegen Ulrich als auch gegen den Pfälzer abwehrend verhalten hatte. Die Uracher Räte – wir kennen keine Namen, sicher ist aber, daß es in der Hauptsache Städtevertreter waren – verweigerten aber alsbald Ulrich die Kontrolle ihrer Städte, als sie erfuhren, Stuttgart rüste zu einem Krieg gegen die Pfalz. In Tübingen versammelten sich erneut Räte beider Teile, man anerkannte Eberhard als mündigen Nachfolger in seinem Teil. Vormundschaft und Eide seien jetzt erledigt. Ernst bemerkt dazu: „Es war ein Staatsstreich mit Hilfe der Untertanen.“ Wer steckte dahinter? Mechthild und ihr Bruder, vermutet man in Stuttgart, denn Eberhard war außer Landes bei seinen Verwandten in Baden. Folge: die Uracher Regierung wurde von der Pfalz und Ulrich um Friedensvermittlungen angegangen.

Aber es war nur ein Waffenstillstand. 1461 erklärte der Kaiser den Reichskrieg gegen die pfälzischen Wittelsbacher. Albrecht Achilles von Brandenburg, Karl von Baden und Ulrich von Württemberg fungierten als Reichsfeldherrn. Unter kaiserlicher Drohung mußte auch Urach mobilisieren. Eberhard bekam den Titel eines Reichsfeldherrn, entzog sich aber der Führung seiner

Truppen, war also nicht dabei, als am 19. Juli 1462 das Heer des Brandenburgers bei Giengen a. d. B. von Ludwig dem Bayern-Landschut geschlagen wurde und das Panier in die Hände des Feindes gefallen war. Noch vernichtender war die Niederlage Ulrichs und Karls von Baden bei Seckenheim. Der siegreiche Pfälzer führte beide Feldherrn des Kaisers mitsamt dem Bischof von Metz (Bruder Karls von Baden) für dreiviertel Jahre in die Gefangenschaft auf Schloß Heidelberg. Die Auslösung Ulrichs kostete Stuttgart 100 000 Gulden, sieben verpfändete Ämter (z. B. Marbach), und vor allem die Dienstuntertänigkeit eines großen Teils der Kraichgauritterschaft, die vom Sieger kräftig belohnt wurde. Dasselbe Schicksal traf den badischen Markgrafen, die Pfandschaft Pforzheims konnte erst im 18. Jahrhundert eingelöst werden. Naukler errechnet für Württemberg den Schaden auf 500 000 Gulden, vom Hause Habsburg erhielten die Geschädigten nichts.

Der Pfälzer Krieg und seine Folgen bildeten die Jugenderlebnisse Eberhards. Bewußt steuerte er darauf hin, die Teilung aufzuheben, Einfluß auf den gebrochenen Onkel zu nehmen, gegen gemeinsame Feinde eine gemeinsame Politik zu machen. 1467 schloß man ein Bündnis mit gegenseitiger unbedingter Hilfe, das sich in Eberhards Fehde mit den Klingenbergern (Hegau) bewährt hatte. 1473 wurde der erste Hausvertrag in Urach geschlossen. Es war entschieden, daß Ulrichs Erbprinz Eberhard der Jüngere (im Unterschied zu unserem Eberhard dem Älteren), vermählt mit einer Tochter des Brandenburgers Achilles, mit der seit der Henriette Ehe wütenden Erbkrankheit im Hause Württemberg stärkstens belastet und zur Regierung unfähig war. Dem trug der Vertrag Rechnung, indem er von der Mömpelgarder Linie (Heinrich) den Verzicht auf die Stuttgarter Hälfte forderte, wogegen Eberhard der Ältere als Entschädigung seine elsässischen Besitzungen (Reichenweyer) Heinrich zusprach. Falls die Uracher oder Stuttgarter Linie aussterben sollte, würde das Land wiedervereinigt werden. Dann erst ist eine Mömpelgarder Nachfolge möglich.

Seit 1478 hat Eberhard auch in Stuttgart regiert, von Ulrich immerfort als Schiedsrichter in finanziellen Fragen gerufen. Er arbeitete mit den Räten beider Teile eine Hofordnung aus zwecks Kontrolle Ulrichs und seines Sohnes. Ulrich ist 1480 gestorben.

Die Ehen der beiden Eberhards waren kinderlos. In Mömpelgard stand es schlecht. Heinrich zeigte alle Symptome der erwähnten Erbkrankheit. Er war lange Zeit Gefangener Karls des Kühnen von Burgund, plante sein Gebiet an Frankreich zu verkaufen. 1482 trat er Mömpelgard an Eberhard den Jüngeren ab und behielt nur die elsässischen Besitzungen. Eberhard d. Ä. forderte nun, verstärkt durch seine ihm ergebenen Stuttgarter Räte (Ludwig Vergenhans und Hermann von Sachsenheim) ein sofortiges Einigungswerk. Das kam am 12. Dezember 1482 bei Gelegenheit eines Landtags in Münsingen zu-

stande. Unverkennbar ist das Motiv: Eberhards des Jüngeren Mitregierung entweder einzuschränken oder ganz aufzuheben. So ist zu verstehen, daß der Vertrag für sofort das Land vereinigt, dessen Unteilbarkeit festsetzt und das Regiment regelt. Eberhard d. Ä. erhält die Gesamtregierung; unklar ist, wie weit die Beschränkung des Mitregenten geht. Im Streitfalle zwischen den beiden Grafen ist der Entscheid der Prälaten, Räte und Landschaft einzuholen. Der Jüngere hat lediglich beratende Stimme. In Staatssachen, die ihn angehen, entscheiden zuletzt seine Räte. Die gemeinsame Residenz ist Stuttgart. In den Bestimmungen der Erbfolge ist es nicht klar, ob eine Primogenitur (die Erbfolge, in der die Linie des Erstgeborenen zur Nachfolge kommt) oder ein Seniorat (die Nachfolge geht jeweils auf den ältesten aller Nachkommen über) gemeint ist. Ernst entscheidet sich für Primogenitur und zitiert dafür den Herzogsbrief von 1495, der im Sinne der Primogenitur der kaiserlichen Kanzlei von der Regierung des „Ältesten“ spricht.

Zehn Jahre lang versucht Eberhard d. J. den Vertrag zu seinen Gunsten auszulegen. In diesen Streitigkeiten zeigt sich das sichere Rechtsgefühl des älteren Eberhard. 1485 gelingt es ihm, die Rechte des regierenden Grafen so zu sichern, daß er den Einspruch des Mitregenten nicht mehr zu fürchten hat. 1489 wird sogar das Nachfolgerecht des Jüngeren auf den früheren Landesteil Stuttgart eingeschränkt. Dann wieder erbt er das ganze Land, muß aber die Mitregierung eines ständischen Ausschusses anerkennen. Im Verlauf des Streites ruft der Jüngere die Hilfe Brandenburgs und der Eidgenossen an. Jetzt findet der Ältere die volle Unterstützung bei Räten und Landschaft. Der Jüngere flieht außer Landes nach Heidelberg, aber der Ältere beharrt bei einem Schiedstag zu Heilbronn auf dem Münsinger Vertrag, wonach ausländische Richter nicht zugelassen sind und allein die Landschaft zu bestimmen hat. Des Älteren Sieg ist der Tag, als der Kaiser ihn mit den Reichslehen Eberhards des Jüngeren belehnt. Damit waren die ausländischen Gefahren beseitigt. 1485, im „Stuttgarter Vertrag“, wird der Jüngere mit einer Jahresrente von 8000 Gulden abgefunden. Die Rente wird erhoben aus den Gebieten um Kirchheim, Owen, Weilheim und Winnenden mit den auf diesen Gebieten liegenden Regierungsrechten.

Die Versuche des nach Bayern geflüchteten Jüngeren, die ihm verbliebenen Gebiete zu erpressen und mit fremder Hilfe zu erobern (Überfall auf das Nonnenkloster Kirchheim) finden Eberhard d. Ä. auf der Höhe seiner Macht. Er ist inzwischen Mitglied des „Schwäbischen Bundes“ geworden, beantwortet das Vorgehen des Veters mit Landfriedensbruch, besetzt Kirchheim und formiert den „Schwäbischen Bund“ mit Zustimmung Kaiser Maximilians, bereit gegen die Herzoge von Bayern zu kämpfen. Bayern gibt nach und vermittelt im Württemberger Streit. Im Frankfurter Entscheid von 1489 verliert Eberhard d. J. seine Gebiete und erhält zu der Rente noch eine einmalige Abfindungssumme von 12 000 Gulden.

Man ändert die Nachfolge: bei des Älteren Tod soll nur die Stuttgarter Hälfte dem Jüngeren zufallen, der Ältere sollte das Recht haben, einem anderen Mitglied des Hauses seine Landesfläche zu vermachen. Für seinen Erben – er war inzwischen geboren; es war ein Sohn Heinrichs von Mömpelgard aus der Ehe mit Elisabeth, einer Gräfin von Zweibrücken-Bitsch, es ist der nachmalige Herzog Ulrich – führen die Landstände die Vormundschaft. Hat Eberhard damit die Unteilbarkeit aufgegeben? Formal ja, der Absicht nach nein, er entschied sich für das kleinere Übel einer Teilung vor dem größeren Übel, den unfähigen Vetter wieder in das Land zu lassen.

1492 wurde der letzte, der Eßlinger Hausvertrag, geschlossen. Der Jüngere sollte das ganze Land erben, jedoch war ihm für die Zeit seiner Regierung ein landständischer Ausschuß vorgesetzt, der von Eberhard ausgewählt, ein Ausschuß gewesen ist, der sich selbst ergänzen und völlig unabhängig von dem Jüngeren handeln konnte. Zu dieser Entschließung veranlaßte Eberhard ohne Zweifel die Sorge um die Nachkommenschaft aus Heinrichs Ehe. Seit 1490 saß Heinrich verblödet auf Hohenurach (gest. 1519), sein Pfleger war Eberhard. Niemand wußte, wie der 5jährige Heinrich-Sohn trotz bester Erziehung am Stuttgarter Hof einschlagen würde, der erst mit 20 Jahren zur Regierung berufen werden konnte. Den Verhältnissen nach hätte 1507 dann das ungeteilte Württemberg wieder einen Regenten. Die Geschichte entschied anders. Heinz-Ulrich wurde schon 1503 mündig gesprochen und seine erste Tat war die Verfolgung und Verjagung des ständischen Regimentsrates. Jenes Regimentsrates, der drei Jahre nach Eberhards Tode den unfähigen Vetter, nun Herzog Eberhard II., wegen totaler Mißwirtschaft abgesetzt hatte.

Eberhards Finanzwirtschaft. – Entscheidend für die Geschlossenheit eines Landes, das von oben herab verwaltet wurde als wäre es ein Staat, war im 15. Jahrhundert die Finanzpolitik der Fürsten. Eberhard versuchte, da besonders in seinen südlich gelegenen Ämtern (Blaubeuren, Balingen, Tuttlingen) die sich ständig durch Fehden und Kriege verschlechternden österreichischen Münzen im Verkehr gehandelt wurden, mit eigenen Silbermünzen zugunsten des Landes den Handel rentabler zu machen. 1475 schloß er mit den badischen Markgrafen, die in ähnlicher Situation gegenüber Österreich waren, einen Münzvertrag, bei dem die Rechnungseinheit 1 Pfund = 20 Schillinge eigener Prägung betrug, während ein rheinischer Goldgulden, die übliche bessere Währung (fremder Prägung) im Südwesten dagegen 28 Schillinge wert war. Die Reichsstädte nahmen die württembergisch-badische Münzkonvention an. Im Ablieferungsverkehr der Ämter in die Stuttgarter Kanzlei bewährten sich die kleinen Silbermünzen, dagegen erschwerten sie den Handel mit den österreichischen Gebieten, etwa dem benachbarten Hohenberg, wo es öfters zu Boykotten kam, wenn die Bauern die Münzen nicht annehmen wollten. Manche Adeligen versuchten es dann mit Münzfälschungen.

Wichtig für Württemberg war in Sachen Ausfuhr allein der Südhandel am oberen Neckar und Tuttlingen, der Teile der Eidgenossenschaft, besonders Zürich und darüber die Waldstätte, mit Getreide versorgten. Die Donau hinunter über Ulm lief württembergischer Weinhandel. Vom Holzhandel wissen wir in dieser Zeit nicht viel. Flößereiverträge mit Pforzheim bestanden seit langem. Im Haushalt spielten sie keine Rolle.

Das bedeutendste Kapitel in Ernsts Monographie, das völlig neue Aspekte erschloß, ist die Darstellung der Finanzen. Ernst konnte hier an den richtungsweisenden Aufsatz seines Vaters anknüpfen, die Staatsschuld der württembergischen Grafen betreffend (1904). Charakteristisch für die Eberhard-Zeit ist die Tatsache, daß der Kredit des Landes solchen Umfang angenommen hatte, daß man das lästige Pfänderlösungssystem, an dem schon viele kleinere Territorien zugrunde gegangen waren, nicht mehr brauchte. Dazu kam, daß seit 1419 und erhöht durch die Teilung, die Grafen gezwungen waren, ihre angespannte Finanzlage durch Schaffung eines regelmäßig funktionierenden Steuersystems auszugleichen. Das führte in der Praxis zur Unterscheidung von privatrechtlich begründeten und öffentlich-rechtlich begründeten Einnahmen. Was floß aus Einnahmen aus dem Privatbesitz des Grafen, was aus seiner Herrschaft über Ämter und Klöster? Die Trennung beider Einnahmegruppen erfolgte erst gültig und sichtbar im Tübinger Vertrag von 1514. Zu Eberhards Zeiten rechnete man noch beide Einnahmequellen miteinander ab und deklarierte sie als Steuern, die regelmäßig eingingen: etwa alle „grundherrlichen Abgaben“, die Zölle, die Gerichtsgebühren, die Taxen für Geleite, aber auch die „gewöhnliche Steuer“, die sog. Bede (feststehende Summe der Gemeinden). Regelmäßig erhob der Graf eine Sondersteuer, den sog. „Landschaden“ (in anderen Territorien unbekannt), der darin bestand, daß eine Anzahl öffentlicher Lasten auf alle Ämter des Landes umgelegt wurden. Die Zentralkanzlei vereinnahmt die Ämtergelder, schlägt einige Unkosten darauf und verteilt die Bezahlung wieder an die Ämter. Als indirekte Steuer wurde das „Umgeld“ auf Weinausschank erhoben. In Notzeiten, je nach Bedarf und Möglichkeit, kam es zur Erhebung einer außerordentlichen Steuer, den sog. „Hilfen“ oder „Schatzungen“. Mit diesen Einnahmen mußten bestritten werden: 1. die Hofhaltung (Verpflegung und Bezahlung der Regierungsräte bis hinunter zu den Vögten, samt deren Dienstreisekosten), 2. die Zinsleistungen für aufgenommene Anleihen (gewöhnlich 5%), 3. die Matrikelgebühren für das Reichsheer und für die Ausstellung von Belehnungen und anderen Urkunden durch die kaiserliche Kanzlei (die Stände lehnten 1495 die Bezahlung des Herzogsbriefs als zu teuer zuerst ab, sie wollten lieber einen reichen Grafen als einen armen Fürsten), 4. die Mobilisierung des Landesaufgebots im Kriegsfall.

Aus den Rechnungen des Landschreibers läßt sich für unsere Zeit die Existenz eines gräflichen Privatvermögens

nicht feststellen. Fest steht, daß der Graf und seine Familie aus den Hofhaltungskosten bezahlt wurden, eigen waren dabei Kleider, Schmuck, Kleinodien. Erst 1482 wurde eine gräfliche Kammer eingerichtet mit regelmäßigen gräflichen Einnahmen. Seither besteht ein Gegensatz zwischen Eberhards „Kammer“ und der Kasse des Landschreibers. In seinem Testament bestimmt der Graf, daß die Einkünfte aus dem Erbe seiner Mutter Mechthild weiterhin für das von ihm gegründete Petersstift (Einsiedel) verwendet werden sollten. Man sieht hier, wie Eberhard nicht mehr privatrechtlich, sondern „staatlich“ denkt, gleichsam als treuer Verwalter seines Landes. Im Jahre der Wiedervereinigung beider Landesteile (1482) betrug die Schuldenlast etwa die hohe Summe einer halben Million Gulden, wobei der Stuttgarter Teil zwei Drittel ausmachte. Das entsprach etwa der Schuldenlast der benachbarten größeren Pfalz beim Tode Friedrichs des Siegreichen. Ernst bemerkt dazu: „Die deutschen Länder haben alle im Vergleich zu den Einnahmen hohe Schulden, aber Württemberg übertraf sie doch weit.“ Etwa 85% der Gesamtlast trug als Gläubiger der im Dienste des Grafen stehende Adel.

Eberhard versuchte mit einer großangelegten Steuerreform die Einnahmen zu steigern und die Aufwendungen zu kürzen. Wir kennen nur Ansätze dieser Reform. Die wichtigste Maßnahme: er legte den Landschaden nicht mehr auf das ganze Land um, sondern schränkte die Lasten auf die Ämter ein (Amtsschaden), wodurch er das Amt zur wichtigsten politischen Körperschaft im Land erhob, was nach seinem Tod dann entscheidende Bedeutung gewinnen sollte bei der Auseinandersetzung der Landesherren mit den Ständen, insofern der Landesherr nun abhängig war von der Bereitwilligkeit der Ämter für die Schulden des Fürsten und seiner adeligen Gläubiger. Noch umwälzender war sein Plan, die unregelmäßigen Schatzungen in einen regelmäßigen Posten umzuwandeln. Er rechnete mit einer Mehreinnahme von 35 000 Gulden jährlich. Indessen ist aus dem Plan nichts geworden, die Streitereien mit dem Vetter Eberhard verschlangen alle verfügbaren Einnahmen. Das Land brauchte annähernd 100 Jahre, um wieder in den Stand einer angemessenen Schuldenlast im Vergleich zu seinen Einnahmen zu kommen. In der Mitte dieses Zeitraums erlebte es unter Herzog Ulrich den Staatsbankrott.

Wir werfen noch zum Thema eines staatlichen Verantwortungsbewußtseins einen Blick auf Eberhards Landesordnung von 1495. Sie unterschied sich von der gleichzeitigen badischen Ordnung dadurch, daß sie die Gemeinden und Städte nicht von oben herab im Sinne von Untertanen behandelt, nicht von Rechten und Pflichten der Untertanen spricht, vielmehr Rücksicht nimmt auf die Eigenentwicklungen etwa aller Städte im Land, und staatliche Kompetenzen in Fragen der Abgaben sehr individuell zur Geltung bringt. Für Eberhard ist das soziale Moment beachtlich. Er will, daß die Gemeinden nicht über Vermögen erpreßt werden, daß ihr Wohlstand

gesichert bleibt. Ohne Zweifel spielt hier die Überlegung mit: eine wohlhabende Gemeinde sichert dem Staat auch regelmäßige Einkünfte.

Das dürfte der Landestradi-tion entsprechen. Die Grafen haben stets dafür gesorgt, daß die Stützen ihres Landes vermögende Bauern sind. Der Staat greift ein, wenn irgendwo Luxus bemerkt wird oder Käufe und Verkäufe das Schuldenmachen fördern. Hierfür steht die Bestimmung, daß jedes Jahr für Getreide im Wert von 300 Gulden in Fruchtspeichern gesammelt wird, damit man es notfalls bei Mißernten umsonst oder gegen geringe Bezahlung an Arme ausgeben könne. Ernst führt solche Bestimmung auf die ausgeprägte Rechtlichkeit Eberhards zurück und zitiert seine an die Landschaft gesprochenen Worte: „ich wil anders nit dann für den getrüwen fürweser als es auch sin gnad gemain, gehalten werden“.

Außenpolitik. – Nach dem Pfälzer Krieg, in dem die Kaiserpartei nur Niederlagen gegen die vereinigten Wittelsbacher erlitten hatte, sucht Eberhard sowohl Anschluß an den Kaiser und das Reich als auch Einigung mit der Pfalz und Baden. Er tritt als Vermittler zwischen dem Kaiser und den südwestdeutschen Landesherren in die Außenpolitik ein. Als Vermittler auch im Streit Sigmunds von Tirol mit den Eidgenossen. Württemberg wehrte solidarisch mit dem oberschwäbischen Adel vom Georgenschild und Tirol die Einfälle der Eidgenossen in österreichisches Gebiet ab (Friede von Waldshut 1468).

Als sich aber Sigmund mit dem mächtigen Burgund verbündete und die Eidgenossen bis an den Oberrhein vordrangen und Rottweil für sich gewonnen hatten, riskierte Eberhard eine Auseinandersetzung mit Habsburg-Tirol und seinem Verbündeten, dem badischen Markgrafen Karl (Schwager Kaiser Friedrichs III.). Es ging dabei um das an Württemberg verschuldete Sulz und die Vertreibung der badischen Geroldsecker zugunsten Alwigs von Sulz und um die Zölle von Eßlingen, das seit 1449 unter badischem Protektorat stand. Württemberg verfolgte das Ziel, die badischen Interessen von der Ostseite des Schwarzwalds zu verdrängen. Es besetzte die Besitzungen des badischen Landhofmeisters in Heimsheim und rüstete zum Krieg, der von Leonberg aus geführt werden sollte. Der von den Parteien angerufene Kaiser ernannte Albrecht Achilles zum Schiedsrichter, der aber in Schwäbisch Hall nur einen Waffenstillstand vermitteln konnte. Mit den Eidgenossen gelang der württembergischen Kanzlei ein Bündnis für den Kriegsfall. Damit war die Kriegsgefahr beseitigt. Baden und Tirol wagten keinen Angriff. Als dann noch Friedrich von der Pfalz ohne kaiserlichen Auftrag ein Heer zwischen Pforzheim und Maulbronn aufgestellt hatte, gab Karl von Baden nach, im Tag zu Bretten wurde die Zollfrage ver-tagt, Baden und Württemberg einigten sich, ihre Streitereien einem Aus-tragsgericht zu übergeben. Baden mußte sich aus dem Schwarzwaldgebiet zurückziehen. Sigmund, wohl durch Vermittlung Mechthilds, anerkannte die alten Rechte Württembergs in Sulz. In die Zolleinnahmen teilten sich

Württemberg und Baden. 1473 wird dann Eberhard alleiniger Herr von Sulz. In zäher Beharrlichkeit zwang er den Geroldsecker in einer meisterhaften Diplomatie, von seinen Ansprüchen zurückzutreten.

Keinen Erfolg indessen hatte Eberhard mit seinen immer wieder vorgebrachten Ansprüchen auf die Grafschaft Hohenberg, die er als Erbe seiner Mutter Mechthild betrachtete. Die Untertanen Hohenbergs selbst verweigerten ihm die Huldigung auf Oberhohenberg (Spaichingen, Fridingen, Oberhohenberg), dem Lehen Mechthilds. Sigmund, seit 1471 Herr auch der Vorderen Lande, wies die Mechthildsche Verpfändung an Württemberg zurück. Wien unterstützte Sigmund.

Mißglückt ist Eberhard auch sein Kampf um das württembergische Pfand, den Mägdeberg im Hegau. Die einzige größere kriegerische Handlung im Jahre 1479 fiel zugunsten Österreichs aus. Der oberschwäbische Adel (Truchsess von Waldburg, Herren von Zimmern) standen auf Seiten Habsburgs. Das Gebiet der württembergischen Partei, Sigmaringen, das Georg von Werdenberg gehörte, war zur Verteidigung zu schwach. Die Zollern und die Eidgenossen blieben neutral. Um wenigstens eine Kriegsentschädigung und günstige Friedensbedingungen herauszuschlagen, trat Eberhard in den Dienst Sigmunds von Tirol. Im Ansbacher Vertrag von 1481 verliert er den Mägdeberg, bekommt aber als Diener Sigmunds in den nächsten fünf Jahren je 3000 Gulden samt einer Verpflichtung Sigmunds, Württemberg zu schützen. Mehrfache Ritte nach Innsbruck befestigten die Freundschaft mit Sigmund und dem Kaiser. Das Hilfebündnis funktionierte: Sigmund gestattet Eberhard die Besetzung des Klosters Zwiefalten, Eberhard schickt Truppen für Sigmunds Aktion gegen Venedig.

Um 1485 waren die süddeutschen Verhältnisse reif für die vom Kaiser geplanten Einungen im „Schwäbischen Bund“. Wichtigstes Motiv hiezu erkannte Wien in dem Vorstoß der Wittelsbacher nach Ostschwaben. Georg von Landshut fällt die Hälfte der jenseits der Iller gelegenen Grafschaft Kirchberg zu, Württemberg und Ulm fühlen sich bedroht durch die bayerische Schirmherrschaft über Kloster Wiblingen. Sigmund verkaufe die Herrschaft Burgau an den Landshuter. Dem Augsburgerischen entriß Georg das Kloster Ottobeuren und griff Nördlingen an. 1487 schien es so weit, daß Albrecht von Bayern-München, auch durch seine Vermählung mit der Kaiserstochter Kunigunde, die Vorderen Lande einheimsen wollte. Bayern rückten in Tirol ein, stießen aber auf Widerstand der Tiroler Bauern.

Jetzt griff der Kaiser ein. In Eßlingen legte Graf Hugo von Werdenberg, der Führer des oberschwäbischen Adels, einen Entwurf vor für eine Einung des im Georgenschild vereinten Adels und der Körperschaft der Reichsstädte. 1488 traten dem Bund Sigmund von Österreich und Graf Eberhard mit dem württembergischen Adel bei. Damit war der Bund gegründet, wie er von Eberhard schon 1485

geplant war. Ernst bemerkt: Der Schwäbische Bund ist eine politische Gründung gewesen, ein interständischer Zusammenschluß von Fürsten, Adel und Städten, der die politischen Verhältnisse in Südwestdeutschland bei so ungleichmäßigen Mitgliedern, wie Fürsten und Adel und Städten, garantieren sollte. Nicht in Frage kam also eine Wiederherstellung der alten staufischen Einheit in Schwaben. Der Bund war als Gegenstück aufgezogen zu dem 1487 erfolgten Zusammenschluß zwischen den bayerischen Wittelsbachern und dem Pfalzgrafen Philipp von Heidelberg. Er gewann an Bedeutung weit über Schwaben hinaus für den Kaiser, als die Söhne Albrechts von Brandenburg, das Kurfürstentum Trier und Baden als Bundesmitglieder beitraten. 1492 war die bayerische Gefahr von Habsburg abgewendet. Sigmund hatte resigniert, Maximilian übernahm die Regierung und trat an die Spitze des Bundes als Herr von Österreich.

Eberhard als tätigstem Bundesmitglied und mehrfachem Hauptmann gelang es, etwa Heilbronn aus der Machtsphäre der Pfalz zu lösen und immer mehr Adelige vom Georgenschild in seinen Dienst zu bringen, selbst sogar die Kraichgauer Ritterschaft, die seit 1462 verloren schien, auf württembergische Dienste nach altem Recht zu verpflichten. Philipp von der Pfalz verlor dabei den Einfluß auf die rechtsrheinischen Besitzungen des Bischofs von Speyer, da dieser Mitglied des Bundes wurde.

Unter Maximilian stellte sich der Bund – Eberhard führte – den Reformbestrebungen des Kaisers zur Verfügung in der Debatte um Landfriedensordnungen und oberstes Reichsgericht. Im Bundesrat sehen wir Eberhard im Gleichzug mit der Politik Maximilians. Auf dem Reichstag zu Worms Sommer 1495 hat der Kaiser Eberhard zum Herzog und sein Land zum Herzogtum erhoben. Württembergs Graf war stattlich repräsentativ erschienen mit acht Grafen (Werdenberg, Fürstenberg u. a.) und mit Räten wie den zwei Vergenhans, Dietrich Spät, Ulrich von Westerstetten und Johannes Reuchlin, sowie den Äbten von Backnang und von Ellwangen. Eben darum, um zu zeigen, daß er seit langem neben den Vertretern der Kurfürsten der wichtigste Fürst im Reiche ist und unentbehrlich für die Reichsreformen. Seine Stellung im Schwäbischen Bund hat durch die Titelerhöhung die äußere Anerkennung gefunden. Wenn er den Titel eines Herzogs zu Württemberg erhielt, so hatte der Kaiser dabei zum Ausdruck gebracht, daß er als Herr der Vorderen Lande in Schwaben auf seine Mitherrschaftsrechte im alten Herzogtum Schwaben nicht verzichten wollte. Immerhin war erreicht: Württemberg galt von nun an als Reichslehen und Reichsland, ungeteilt und unteilbar, aber auch im Falle des Aussterbens des Hauses als Rückfall-Lehen an den Kaiser und Herrn von Österreich.

Am 27. Januar 1964 hat unser Schatzmeister

Notar Hans Auwärter

der dem Schwäbischen Heimatbund in mehr als 40 Jahren unermüdlich, still und treu gedient hat, die letzte Ruhe gefunden.

Er war seit 15 Jahren unser Ehrenmitglied und blieb uns bis in die letzten Tage seiner Krankheit innerlich verbunden in seiner tätigen Liebe zur Heimat.

Bei der Trauerfeier auf dem Pragfriedhof in Stuttgart widmeten wir ihm einen Kranz mit den Worten:

Wir schmücken die Gräber und Särge der Toten,
Um unsre Verehrung und Liebe zu zeigen,
Die sie als Lebende bei uns erworben.
Und wenn wir mit Blumen zum Sarge uns neigen,
So sind sie uns Mahner und Helfer und Boten;
So sind ihre Werke auch nimmer gestorben.